ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 10000

Planunterlage VP 22/1981 Maßstab 1 : 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Rd Erl. d. Nds. MS. v. 31.10.80 Nr. 21.2.7

Durch Verfügung vom 6.12.1983, Az.: 309.1-21102-03000/600, der Bez. Reg. Weser-Ems wurde die Verfügung vom 13.1.1983 dahingehend geändert, daß der Hinweis auf die Versagung der Genehmigung für den besonders gekennzeichneten Teil des Planes gestrichen wird. Hiermit gilt die Genehmigung vom 13.1.1983 für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes S-600.

Oldenburg, den 23.12.1983
i.A.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- ● WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- ● MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- ● FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- ● JUGENDFREIZEITSTÄTTE UND KINDERGARTEN
- ● HAUPTFIRSTRICHTUNG
- ● FD FLACHDACH, SD SATTELDACH, D DACHNEIGUNG, TH TRAUFHÖHE, FH FIRSTHÖHE
- ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN. IM EINZELNEN SIEHE §9 DER SATZUNG

- ● Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. Z III ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER), z.B. Z (III) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- ● GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)
- ● GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)
- BMZ BAUMASSENZAHL z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)
- ● O OFFENE BAUWEISE
- ● S SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH §7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- ● BAULINIE
- ● BAUGRENZE
- ● NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ● ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß §9 (1) NR 25a und BINDUNGEN gemäß §9 (1) NR 25b BBauG. ~~DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 21.11.1935 ZU ERHALTEN.~~ DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, ~~SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND,~~ MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ● ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß §9 (1) 25b BBauG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- ● GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- ● GRÜNANLAGE
- ● PARKANLAGE
- ● SPIELPLATZ ● BALLSPIELPLATZ
- ● FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. GEWÄSSERN. IM EINZELNEN SIEHE §8 DER SATZUNG

- ● STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS §9 ABS. 1 NR 11 BBauG
- DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P) vorhanden, (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ● FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZUR ERSCHLIESSUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE – SIEHE §7 DER SATZUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ● VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§9 (1) 24 BBauG)
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- ● TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- ● BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- ● EINFAHRTBEREICH
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B. vorhanden / geplant
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) vorhanden / geplant
- ● VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: ① PLÄTZE MIT MASSNAHMEN ZUR VERMINDERUNG DER FAHRGESCHWINDIGKEIT IM BEREICH DER BUSHALTESTELLEN ② PLÄTZE MIT BINDUNGEN BEZÜGLICH LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER MASSNAHMEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- (N) NATURSCHUTZ – FESTSETZUNG / PLANUNG
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZ – FESTSETZUNG / PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET – FESTSETZUNG / PLANUNG
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET – FESTSETZUNG / PLANUNG
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET – FESTSETZUNG / PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER, FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SCHUTZBEREICH DER 110KV-LEITUNG Bauhöhenbeschränkung gem: VDE-Vorschrift 0210/5.69
- Nicht genehmigt

BEBAUUNGSPLAN S-600 PLAN DER SATZUNG

– Siehe auch Satzung S-98 –

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 7.6.81
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH
KATASTERAMT OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 1.10.82
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
AMTSLEITER
STADTBAURAT
BEARBEITET: Reinders/Burmeister, Kipper
GEZEICHNET: Ki. 4.3.1982, geä. Ka. 14.6.1982
GEPRÜFT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 14.12.1981 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 21.6.1982 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT
STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.
OLDENBURG, DEN 21.6.1982
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 5.7.-4.8.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 25.6.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 5.8.1982
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 20.9.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 20.9.1982
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE
Der Bebauungsplan ist mit Verf. (AZ.: 309.1 - 21102-03000/600) vom heutigen Tage unter ~~Auflagen / mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 bis 4 BBauG ~~genehmigt~~ / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind ~~auf Antrag der Gemeinde vom .... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG~~ von der Genehmigung ausgenommen.
Oldenburg, den 13. JAN. 1983
Bez. Reg. Weser-Ems
Im Auftrage

Beitrittsbeschluß durch den Rat der Stadt Oldenburg am 7.3.1983

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM ~~25.3.1983~~ 23.12.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN ~~25.3.1983~~ 23.12.1983

RECHTSVERBINDLICH AB: ~~25.3.1983~~ 23.12.1983